

Schulanmeldung

Angaben zum Schulkind:		
Familienname		
Vorname(n)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtstag und Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Herkunftssprache	ggf. in Deutschland seit:	
Einschulungsjahr (in die Grundschule)		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstiges:	
Teilnahme am	<input type="checkbox"/> Religionsunterricht <input type="checkbox"/> Werte und Normenunterricht	
Teilnahme am Französischunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Tabletnutzung (ab Klasse 8) (Nutzerordnung bitte unterschreiben)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis eines bronzenen Schwimmabzeichens	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht ein Masernimpfschutz? (Nachweis bitte vorgelegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht bei Ihrem Kind ein festgestellter, sonderpädagogischer Förderbedarf?	<input type="checkbox"/> LE <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> KME <input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> Hören <input type="checkbox"/> ES <input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> nein	
Hat Ihr Kind eine Schulbegleitung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name und Anschrift der bisherigen Schule:		Klasse:
Bemerkungen/ Mitschülerwunsch/ Sonstiges:		

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - E-Mail	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - E-Mail	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Die Anmeldung ist lt. § 1629 BGB nur mit Zustimmung beider Erziehungsberechtigten zulässig. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung/Negativbescheinigung des Jugendamtes nachzuweisen.	
Wer ist sorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> beide <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben und verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen.	
Tag der Anmeldung:	Unterschrift Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:

Von der Schule auszufüllen:

Gespräch mit der Schulleitung am:	
Aufnahmedatum:	
Klassenzuweisung:	
Kurszuweisung:	<input type="checkbox"/> Ma G <input type="checkbox"/> Ma E <input type="checkbox"/> Eng G <input type="checkbox"/> Eng E <input type="checkbox"/> Deu G <input type="checkbox"/> Deu E
weitere Kurse: (Profil/ Ag,..)	
Bemerkungen:	

Vollmacht im Krankheitsfall

Falls (Name des Kindes) _____ Geburtsdatum _____
in der Schule erkrankt oder einen Unfall erleidet, können Sie uns oder auch vertraute
Personen schnellstens unter den folgenden Telefonnummern erreichen:

Privat: _____ Handy-Nr. _____

Verwandte, Bekannte

Name	Tel.-Nr.
------	----------

Verwandte, Bekannte

Name	Tel.-Nr.
------	----------

Falls niemand erreichbar ist, beauftragen wir die Schulleitung und auch sämtliche Lehrkräfte
und Mitarbeiter der Oberschule Wesendorf, im Bedarfsfalle für unser Kind eine notwendige
Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus zu veranlassen.

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Sorgeberechtigungserklärung

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
Name d. Sorgeberechtigten bei dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Oberschule Wesendorf und der
Landesschulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schüler*innen

Name des/r Schüler*in _____ Klasse _____

Die OBS Wesendorf beabsichtigt, Personenabbildungen von Schüler*innen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe, mit oder ohne Angabe des Namens)

- über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich zu machen und
- in Mitteilungen der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich zu machen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schüler*innen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen angefertigt wurden oder die von den Schüler*innen zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/ oder Namen der Schüler*innen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über Suchmaschinen (z. B. „Google“) aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der/s Schüler*in verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schüler*innen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Ich / wir willige/n ein,

- dass Personenabbildungen von mir/meinem Kind im Rahmen des Unterrichts oder von Schulveranstaltungen angefertigt werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben in Mitteilungen der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich gemacht werden.

Abfrage für die Presse:

- Ich/wir willige/n ein, dass Personenabbildungen in gedruckter und elektronischer (ePaper) Form durch die Presse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Durch die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte	Unterschrift Schüler*in

Iserv Nutzerordnung der OBS Wesendorf

1. Die Kommunikationsplattform IServ ist nur für schulische Zwecke bestimmt und dient der Unterstützung des Unterrichtes und anderer schulischer Belange, auch außerhalb der Schule.
2. Nach der Unterzeichnung und Anerkennung dieser Nutzungsordnung erhält jede*r Benutzer*in einen IServ-Account und ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes, sicheres Passwort von mindestens 8 Zeichen Länge zu ersetzen ist. Der/ die Benutzer*in sorgt dafür, dass das Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt. Eine Weitergabe des Passwortes ist verboten. Das Erraten fremder Benutzer-Passwörter oder das „Hacken“ von anderen Accounts ist nicht erlaubt und zieht ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich. Alle Login-Vorgänge in das IServ-System werden protokolliert und kontrolliert.
3. Der/die IServ-Benutzer*in erhält eine eigene E-Mailadresse, sie lautet (vorname.nachname@obswesendorf.de). Der Umgang mit der E-Mailadresse geschieht auf eigene Verantwortung. Weiterhin sind für den Umgang mit der E-Mailadresse folgende Regeln zu beachten:
 - Die E-Mailadresse wird nur für schulische Zwecke genutzt.
 - Es ist nicht erlaubt, Massenmails, Spammails, Jokemails oder Fakemails sowie Dateianhänge mit nicht-unterrichtsrelevanten Inhalten zu verbreiten und zu versenden.
 - Es ist nicht erlaubt, Mail-Weiterleitungsdienste zu nutzen. Das Einsetzen von Programmen zur Anonymisierung des Absendernamens ist verboten. Eine Mail an die Gruppe aller Schüler*innen darf nur verschickt werden, wenn dies von einer Lehrkraft genehmigt wurde.
4. Jede*r Benutzer*in erhält einen eigenen Speicherbereich auf der Kommunikationsplattform IServ, der zum Speichern von unterrichtsrelevanten Daten und E-Mails genutzt werden darf. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Bei der schulischen Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Urheberrecht sowie Bestimmungen zum Daten- und Jugendschutz. So ist es z.B. verboten, Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind (mp3-Dateien, Filme, ...) zu laden und zu speichern.
5. Die Nutzung des Internets für unterrichtsbezogene Zwecke ist erwünscht, eine Nutzung des Internets für private Zwecke hingegen ist untersagt, dazu gehören auch die Abwicklung von Geschäften (z. B. Ebay) oder die Nutzung von Chats und Foren im Internet. Es ist untersagt, kostenpflichtige Onlinedienste oder professionelle Datenbanken für schulische Zwecke zu nutzen, wenn dadurch Kosten entstehen könnten.
6. Jede*r Benutzer*in ist verpflichtet, ihren/seinen vollständigen Namen, ihre/seine aktuelle Klasse in ihr/sein Benutzerprofil einzutragen. Weitere Daten dürfen nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten hinzugefügt werden. Die Informationen aus dem Benutzerprofil dienen der schulinternen Kommunikation, bewusst falsche Einträge führen zu einer Sperrung des Accounts.
7. Alle Benutzer*innen verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation, die davon Abstand nimmt, beleidigende Inhalte zu verbreiten oder Benutzer*innen auszugrenzen („Mobbing“). Im IServ-Messenger wird der Vorname als Nickname verwendet, Fantasienamen sind nicht gestattet.
8. Mit der Unterschrift werden alle Regelungen dieser Nutzungsordnung anerkannt. Verstöße gegen die Nutzungsordnung werden mit einer befristeten Sperrung, in drastischen Fällen mit einer dauerhaften Sperrung des Accounts geahndet. Weiterhin können gravierende Verstöße disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
9. Der IServ-Account wird nach Auflösung des Schulverhältnisses gelöscht.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte	Unterschrift Schüler*in

Information zum Trainingsraumkonzept

eine wichtige Voraussetzung zum Lernen in unserer Schule ist eine angenehme und ruhige Stimmung in der Klasse. Lernbereite Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, ungestört lernen zu können. Dabei helfen uns folgende Grundregeln:

- 1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.**
- 2. Die Lehrkräfte haben das Recht ungestört zu unterrichten.**
- 3. Jeder muss stets die Rechte des anderen beachten.**

Die Schüler, die sich nicht daran halten, durchlaufen das Trainingsraumprogramm:

Stören Schülerinnen und Schüler im Unterricht, halten sich demzufolge nicht an die oben genannten Regeln, werden sie von der Lehrkraft auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Sie werden einmal ermahnt und zur weiteren Mitarbeit aufgefordert. Jetzt müssen sie eigenverantwortlich entscheiden, ob sie mitarbeiten und sich an die Regeln halten oder den Trainingsraum aufsuchen wollen.

Hier erhalten sie unter Aufsicht die Möglichkeit über ihr Verhalten nachzudenken. In einem Rückkehrplan notieren die Schülerinnen und Schüler was sie tun können und müssen, um am Unterricht wieder teilzunehmen.

Gelingt es den Schülerinnen und Schülern auch im Trainingsraum nicht, sich an die Regeln zu halten, werden sie für den Rest des Unterrichtstages der Schule verwiesen. Sie müssen auf direktem Weg nach Hause gehen und bekommen einen Elternbrief mit. Dieser Brief beinhaltet einen Terminvorschlag für ein Gespräch mit Ihnen als Erziehungsberechtigte am nächsten Tag.

Ohne dieses Gespräch kann Ihr Kind nicht wieder am Unterricht unserer Schule teilnehmen.

Sie sind außerdem verpflichtet zu einem Beratungsgespräch in die Schule zu kommen, wenn Ihr Kind viermal im Trainingsraum war. Hier werden weiterführende Maßnahmen mit Ihnen erörtert.

Wir wollen das Lernklima verbessern und Ihre Kinder bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen unterstützen, um ihnen damit einen besseren Start ins Berufsleben zu ermöglichen.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn wir alle, also Schüler, Lehrer, pädagogische Mitarbeiter und Sie als Eltern zusammenarbeiten.

Diese Informationen sind ebenfalls im Mitteilungsheft Ihres Kindes nachzulesen. Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Information zum Trainingsraumkonzept zur Kenntnis genommen haben und sie akzeptieren.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schulordnung für die Oberschule Wesendorf

Vorwort

Wir alle möchten uns **gern** in unserer Schule aufhalten, in der wir einen großen Teil des Tages verbringen. Um dies zu erreichen, müssen wir uns Regeln für unser Zusammenleben und Zusammenarbeiten geben.

Die vorliegende Schulordnung wurde von Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und dem Schulpersonal erarbeitet.

Sie muss deshalb von der gesamten Schulgemeinschaft beachtet und eingehalten werden!

Diese Schulordnung wird durch die jeweiligen Raumordnungen ergänzt.

- ❖ ***Wir wollen uns in unserer Schule wohl und sicher fühlen!***
- ❖ ***Wir wollen respektvoll miteinander umgehen!***
- ❖ ***Wir wollen auf unsere Gesundheit achten!***
- ❖ ***Wir wollen einen strukturierten Tagesablauf!***
- ❖ ***Wir wollen in Ruhe lernen!***
- ❖ ***Wir wollen eine saubere Schule!***

Wir wollen uns in unserer Schule wohl und sicher fühlen!

Jeder hat das Recht, angstfrei zur Schule zu gehen.
Wir begegnen Vielfalt mit Toleranz.

Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um. Gewalt soll in keiner Form in unserer Schule vorkommen. Beleidigungen und Drohungen sowie rassistische oder homophobe Äußerungen sind verboten. Das gilt auch für Statements auf unserer Bekleidung.

Den Anweisungen aller erwachsenen Personen ist Folge zu leisten.

Gegenstände, die geeignet sind, die Gesundheit oder das Leben anderer zu gefährden, dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden.

Wir wollen respektvoll miteinander umgehen!

Auf dem Schulgelände grüßen wir uns freundlich. Wir bemühen uns um einen höflichen Umgangston. Wir achten aufeinander, sind rücksichtsvoll und helfen uns gegenseitig.

Am Kiosk, an den Eingangstüren, am Wasserspender und an der Bushaltestelle ist eine geordnete Schlange zu bilden.

Auf persönliches und schulisches Eigentum ist zu achten. Es darf nicht mutwillig zerstört, verschmutzt oder entwendet werden. Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

Wir wollen auf unsere Gesundheit achten!

Rennen, Rangeln und Ballspielen im Schulgebäude sowie das Werfen von Schneebällen und Gegenständen aller Art ist nicht erlaubt.

Das Schulgelände darf während des gesamten Schultages nicht verlassen werden.

Der Konsum und die Weitergabe von Drogen, Alkohol, Zigaretten, Vapes, E-Zigaretten und Energydrinks ist auf dem gesamten Schulgelände und an der Bushaltestelle verboten.

E-Scooter und Fahrräder müssen am Fahrradständer abgestellt werden.

Wir wollen einen strukturierten Tagesablauf!

Ab 7.40 Uhr ist unsere Schule geöffnet und das Schulpersonal übernimmt die Aufsicht im Forum. Der Westflügel und die mobilen Klassen werden vor Unterrichtsbeginn erst gemeinsam mit den Lehrkräften betreten.

Nach der letzten Unterrichtsstunde muss das Schulgelände verlassen werden.

Nach dem ersten Klingelzeichen begeben sich alle Schüler*innen und Lehrer*innen unverzüglich zum Unterrichtsraum bzw. zum verabredeten Treffpunkt.

Alle Schüler*innen verbringen die Vormittagspausen auf dem Schulhof. Die Regenpause wird durch das Blinken der gelben Lampen in den Fluren angezeigt. Um größere Verunreinigungen im Schulgebäude zu vermeiden, halten sich in dem Fall alle Schüler*innen im Forum, in der alten Mensa oder im Freizeitbereich auf.

Über Essen und Trinken, das Auffüllen der Trinkflaschen und Toilettengänge während des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Fachräume dürfen nur in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft betreten werden. Die Schüler*innen warten im Forum auf den Fachlehrer. Die Fluchttüren und Außentreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden und sind stets frei zu halten.

Krankmeldungen müssen umgehend am ersten Tag erfolgen und schriftlich am dritten Tag vorgelegt werden. Arztbesuche sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Unterrichts- und Pausenzeiten:

Block 1	8:10 Uhr – 9:30 Uhr
Lernzeit	9:35 Uhr – 9:55 Uhr
15 min Pause	
Block 3	10:10 Uhr – 11:30 Uhr
15 min Pause	
Block 4	11:45 Uhr – 13:05 Uhr
Mittagspause	
Block 5	13:40 Uhr – 15:00 Uhr

Wir wollen in Ruhe lernen!

Im gesamten Schulgebäude ist eine angenehme Lautstärke einzuhalten.

Für alle Schüler*innen gilt: Handys und andere digitale, elektronische oder funkbetriebene Abspiel- und Aufzeichnungsgeräte sowie Spielekonsolen sind ausgeschaltet und müssen auf dem Schulgelände „unsichtbar“ bleiben.

In den Klassenstufen 7-10 kann die Lehrkraft die Handynutzung während der Lernzeit erlauben. (Untis, Iserv, Lern-Apps)

Weitere Ausnahmen können durch die Lehrkraft im Fachunterricht genehmigt werden.

Nur für unsere Schüler*innen der Klassenstufen 9 und 10 steht ein gesonderter Bereich auf dem Schulhof zur Verfügung. Ausschließlich dort dürfen elektronische Geräte genutzt werden. Ein verantwortungsvoller Umgang ist Voraussetzung. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind untersagt.

Wir wollen eine saubere Schule!

Anfallender Müll gehört in die Müllbehälter.

Im Teppichbereich des Forums wird nicht gegessen und getrunken.

Sonnenblumenkerne sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Spucken im Innen- und im Außenbereich ist untersagt.

Beim Betreten der Gebäude sind die Schuhe abzutreten.

Schlusswort

Die vorliegende Schulordnung umfasst sehr viele Bestimmungen – wahrscheinlich ist sie unvollständig. Im Zweifelsfall verhalten wir uns so, wie wir selbst behandelt werden wollen.

Wir alle sind angehalten, für eine positive Atmosphäre an unserer Schule zu sorgen.

Jeder übernimmt die Verantwortung für sein eigenes Handeln!

Wesendorf, den 1. August 2025



Katja Wölfer
Oberschulrektorin

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Versicherungsschutz für Fahrräder und Mofas

Im Falle der Nutzung eines Fahrrades für den Schulweg sind hinsichtlich eines Versicherungsschutzes folgende Bedingungen zu erfüllen:

- der Schulweg beträgt mehr als 1 Kilometer
- es wurde keine Busfahrkarte ausgestellt (Wenn eine Busfahrkarte ausgestellt wurde und dann das Fahrrad benutzt wird, besteht kein Versicherungsschutz.)

Der Versicherungsschutz besteht auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden, bei Schulveranstaltungen und auf dem Wege zu und von der Veranstaltung.

Wenn vorab keine Ersatzansprüche gegenüber Dritten (Schadenverursacher, Hausratsversicherer) verlangt werden können,

- unterliegen Zubehörteile dem Deckungsschutz, wenn sie der Verkehrssicherheit dienen
- werden Reparaturen an Fahrradschaltungen bis zu einem Betrag von 60 € ersetzt.
- wird bei Verlust eines Fahrrades nur dann Ersatz geleistet, wenn es mit einer Sperrvorrichtung gesichert war.

Mofas oder Motorroller unterliegen **nicht** dem Sachschadendeckungsschutz. Wir empfehlen in diesem Fall unbedingt privat eine Versicherung abzuschließen.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dieses zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also bei ernsthaften Erkrankungen

Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden könnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachten Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitten bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben,

zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1

Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Gifhorn als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War ein/e Schüler*in vor der Aufnahme an die Oberschule Wesendorf Schüler*in an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein/e Schüler*in von der Oberschule Wesendorf auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur/m Schüler*in

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreter*innen

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

Die Firma MD Hardware & Service GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Zeugniserstellung.

Die Classtime AG verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Bereitstellung von Unterrichtsmedien.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen vom 1.1. 2020 maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Wesendorf. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse andreas.meyer@obswesendorf.de

Empfangsbestätigung

zum Verbleib in der Schülerakte

Name der/s Schüler*in

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme

- der Schulordnung
- des Waffenerlasses
- dem Hinweis zum Versicherungsschutz für Fahrräder und Mofas
- der Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- des Informationsblatts der Datenschutzgrundverordnung

Ich werde mit meinem Kind eingehend über die Schulordnung und den Waffenerlass sprechen.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Kontakt:

Anschrift:	OBS Wesendorf, Alte Heerstraße 23, 29392 Wesendorf
Telefon:	Sekretariat: 05376/89961 oder 89962, Frau Lilje und Frau Wolff
Mail:	sekretariat@obswesendorf.de
Bankverbindung:	Volksbank Südheide IBAN: DE58 2579 1635 0606 3659 00
Krankmeldungen bitte spätestens bis 8:00 Uhr am Krankheitstag direkt bei webuntis. Nur in Ausnahmefällen nimmt das Sekretariat die Krankmeldung per Mail entgegen. Zusätzlich muss spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung bei den Klassenlehrkräften folgen, an Tagen von Klassenarbeiten ist ab Jahrgang 7 eine ärztliche Bescheinigung nötig.	
Homepage:	www.obs-wesendorf.de Neuigkeiten aus dem Schulleben, Terminplan
IServ: nur für Schüler*innen	login: vorname.name Ihres Kindes (alles klein geschrieben) passwort: erhält Ihr Kind in der Schule Aufgabenmodul, Schulbuchausleihe, Mailaccount, Kalender mit wichtigen Schulterminen und Klassenterminen Schulfeste, Abgabetermine für Aufgaben, Referate usw. Mailkontakt mit Klassengruppen, WPK, Lehrer*innen, Aufgabenstellungen, Arbeitsblätter, Hausaufgaben
webuntis: für Erziehungs- berechtigte	Vertretungsplan, Elternmitteilungen, Hausaufgaben, Termine für Klassenarbeiten, Krankmeldungen, Terminbuchung Elternsprechtag Erziehungsberechtigte registrieren sich selbst, Ansprechpartner bei Fragen l.witte-scheidweiler@obswesendorf.de Bitte abends bis 21:30 Uhr nachschauen, kurzfristige Änderungen am Morgen werden ggf. über Telefonkette weitergegeben

Ansprechpartner*innen:

Schulleitung:	Oberschulrektorin: Katja Wölfer Konrektor: Martin Börner Didaktische Leiterin: Dr. Mechthild Becker	Tel: über das Sekretariat
Fachbereichs- leitungen:	Sprachen: Nora Fleischer NTW und Mathematik: Christiane Knopp Wirtschaft: Andrea Mayer-Brandt	
Lehrkräfte:	Die Lehrkräfte können über webuntis kontaktiert werden.	
Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen:	Ricarda Dieckmann Magdalene Krempin Kristin Beck	Tel: 05376899-69
Beratungslehrerin:	Diana Liebich	diana.liebich@obswesendorf.de
Medienassistent:	Andreas Meyer	Tel: 05376899-67
Hausmeister:	Heiko Schölzel	Tel: 05376899-68

Regelung zur Verwendung von privaten digitalen Endgeräten (Tablets /Laptops/ Smartphones)

(Stand 01/2024; Beschluss des Schulvorstands vom 28.11.2023)

Schüler*innen der Jahrgänge 8-10 ist die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten während des Unterrichts für eine digitale Heftführung und/oder für die Nutzung digitaler Lehrwerke gestattet. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Eine **private Nutzung** von Tablets, Laptops oder Smartphones **im Unterricht ist grundsätzlich nicht zulässig.**

2. Die Nutzung eines Tablets/Laptops als „digitales Schulheft“ ist in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft grundsätzlich gestattet. Es gelten folgende Vorgaben:

- Der/die Schüler*in muss der Lehrkraft auf Anfrage Einblick in alle im Unterricht oder im Rahmen der häuslichen Arbeit erstellten Inhalte ermöglichen.
- Die digitale Heftführung muss in ähnlichem Umfang und in vergleichbarer Art erfolgen, wie die analoge Heftführung, d.h., eine reine Sammlung z.B. an fotografierten Tafelanschriften ist nicht hinreichend.
- Fotografien von Arbeitsblättern dürfen nur für den eigenen Gebrauch gespeichert und nicht weitergegeben werden. (Urheberrechte!)
- Der/die Schüler*in trägt die alleinige Verantwortung für sein/ihr digitales Schulheft. Bei Datenverlust sind die Inhalte aus dem Unterricht sowie der häuslichen Arbeit eigenständig wiederherzustellen.

3. Die Entscheidung darüber, welche weiteren Funktionen und Dienste eines Tablets, Laptops oder Smartphones während der Unterrichtszeit genutzt werden dürfen, trifft die entsprechende Lehrkraft.

4. Hinsichtlich der Nutzung eines privaten Tablets, Laptops oder Smartphones außerhalb des Unterrichts gilt der Punkt Mediengebrauch der Schulordnung.

5. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, Dritten zu zeigen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Lehrkraft Mitteilung zu machen. Der Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion sowie andere Schnittstellen zur Verbreitung (Sticks, Festplatten etc.) dürfen insbesondere nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule, einzelner Schüler*innen, der Lehrkräfte oder des Landes Schaden zufügen können.

6. Die Foto-, Audio- und Videofunktionalität darf nur dann im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen angefertigt werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es

sei denn, es liegen die ausdrücklichen Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. derer Erziehungsberechtigten vor.

• Unterrichtsmitschnitte (Audio und Video) sind verboten, es sei denn, sie erfolgen im Auftrag der Lehrkraft.

7. Der Internet-Zugang darf ausschließlich für schulische Zwecke und zur Sicherung der Grundfunktionen des „digitalen Heftes“ genutzt werden. (Hiervon ausgenommen bleibt Punkt 3. dieser Regelung.) Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich. Bei der Weiterverarbeitung von fremden Inhalten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

8. Die Einhaltung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) im Rahmen der Nutzung von privaten elektronischen Geräten für schulische Zwecke obliegt den Unterzeichner*innen dieser Nutzungsvereinbarung.

9. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privaten elektronischen Geräten.

10. In Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht wird der unterrichtenden Lehrkraft gestattet, alle im Unterricht und im Rahmen der Hausaufgaben angefertigten Inhalte zu überprüfen.

11. Die Nutzungsgenehmigung kann von jeder Lehrkraft widerrufen werden, sollte der Verdacht einer Zuwiderhandlung nicht überzeugend durch den/die Schüler*in ausgeräumt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können den Entzug dieser Nutzungsberechtigung, schulische Ordnungsmaßnahmen und in schweren Fällen strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Sollte die Nutzungsberechtigung aufgrund von Fehlverhalten entzogen werden, so ist das private Tablet/Laptop unverzüglich im Sekretariat abzugeben und kann zum Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Ich habe die obigen Regelungen zur privaten Nutzung von elektronischen Geräten an der Oberschule Wesendorf zur Kenntnis genommen und werde sie stets beachten.

Datum	Unterschrift Schüler*in

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte